



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bruck, Felix Friedrich: Die Deportationsfrage vor dem deutschen  
Juristentage in Posen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Deportationsfrage vor dem deutschen Juristentage in Posen

Von Felix Friedrich Bruck (Breslau)



Der diesjährige deutsche Juristentag in Posen hat die Frage, ob sich die Deportation als Strafmittel in unsern Kolonien empfehle, abgelehnt. Da ich als bestellter Referent in dieser Frage durch Krankheit am Erscheinen verhindert war, so hatte ich dem Juristentage ein schriftliches Referat eingereicht. Ich lasse es hier im Wortlaute folgen, um ein Urteil über den Wert der gegnerischen Einwendungen zu ermöglichen:

Ein rationelles Strafmittel muß so beschaffen sein, daß es erstens den Staat oder die Gesellschaft gegen den Verbrecher sichert, zweitens die Person, die ein Verbrechen plant, von der Begehung abschreckt und drittens auf den Verbrecher erziehend einwirkt. Die Freiheitsstrafen entsprechen diesen Anforderungen durchaus nicht, ja man kann ohne Übertreibung sagen: das herrschende System der Freiheitsstrafen hat völlig bankrott gemacht. Dies ergeben unwiderleglich die Rückfallsstatistiken aller Kulturländer.

Nach dem soeben erschienenen statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs betrug die Zahl der im Jahre 1895 Vorbestraften: 172169 = 37,9 Prozent, im Jahre 1896 dagegen: 177574 = 38,9 Prozent der Gesamtheit der Verurteilten. Seit 1892 ist der Prozentsatz um 4,2, die absolute Zahl der Vorbestraften beinahe um 31000 gestiegen. Diese Zahlen bedürfen keines Kommentars. Wir stehen dem Zeitpunkte nicht mehr fern, wo die Hälfte der Verurteilten eines Jahres aus Vorbestraften bestehen wird. Der Grund für dieses traurige Ergebnis liegt in den klar zu Tage tretenden Mängeln der Freiheitsstrafen. Besonders die langjährigen und entehrenden Freiheitsstrafen leiden an dem

unheilbaren Gebrechen, daß sie den aus der Strafhaft Entlassenen regelmäßig an seinem Fortkommen hindern. Der entlassene Zuchthäusler vermag sich bei dem Arbeitgeber nicht gehörig zu legitimiren, und glückt es ihm, Unterkommen und Arbeit zu finden, so wird er, wenn seine Vergangenheit ruchbar wird, unbarmherzig entlassen; denn das Vorurteil gegen einen aus dem Zuchthause Entlassenen ist, so bedauerlich es auch sein mag, allgemein. Es besteht beim Arbeitgeber, sowie bei den unbescholtnen Arbeitsgenossen.

Ein anderer nicht genug gewürdigter Mangel langdauernder Freiheitsstrafen ist die durch die Haft hervorgerufene Stumpfsheit. Das ist der Fluch aller langzeitigen Freiheitsstrafen, daß sie den Sträfling, für den eine Reihe von Jahren von Staats wegen gesorgt worden ist, unfähig machen, sich aus eigener Kraft eine Existenz zu gründen. Durch die unnatürliche Beschränkung seiner persönlichen Freiheit hat er aber nicht nur verlernt, auf eigenen Füßen zu stehen, er ist auch in der Regel durch die lange Haft zu andauernder Arbeit körperlich und geistig unbrauchbar geworden. Zu diesen schwerwiegenden Gebrechen unsrer Freiheitsstrafen tritt noch der nicht zu unterschätzende Nachteil, daß die Sträflinge in unsern Strafanstalten der ehrlichen Arbeit Konkurrenz machen müssen, wenn sie nicht aus Mangel an Arbeitsgelegenheit mit nutzlosen Arbeiten beschäftigt werden sollen.

Dagegen entspricht die Deportationsstrafe bei sachgemäßer Handhabung allen Anforderungen, die man billigerweise an ein rationelles Strafmittel stellen kann. Sicher ist sie allen andern Strafmitteln der Gegenwart, besonders den Freiheitsstrafen, überlegen; denn erstens bewirkt die Deportation durch die dauernde Entfernung des Verbrechers aus dem Vaterlande absolute Sicherheit gegen die Verübung neuer, die Gesellschaft oder den Staat schädigender Delikte. Bei der Freiheitsstrafe schwindet diese unbedingte Sicherheit, weil der entlassene Sträfling sofort wieder in die Gesellschaft eintritt, die er verletzt hat. Zweitens wirkt die Deportationsstrafe aber auch in hohem Grade abschreckend; denn der Strafwang, der in dem ersten Stadium dieser Strafe, während der sogenannten Strafnuchtschaft, auch äußerlich vollkommen zum Ausdruck gelangt, kann bei sachgemäßer Einrichtung für den Sträfling ein Strafleiden mindestens von derselben Schwere darstellen wie die Zwangsarbeit im Zuchthause. Drittens bewirkt die Deportationsstrafe bei sachgemäßer Einrichtung die Besserung, richtiger die Erziehung des Sträflings, weil sie ihm die Aussicht gewährt, daß er durch gute Führung während der Straf- und Übergangszeit zu wirtschaftlicher Selbständigkeit und bürgerlicher Gleichstellung zu gelangen imstande ist. Diese tröstliche Aussicht weckt die darniederliegenden sittlichen Triebe selbst in einem gesunkenen Menschen. Sie ist überhaupt die einzige und ausschließliche Triebfeder zur Besserung, die auf den Sträfling zu wirken vermag. Leveillé, der erste der jetzt lebenden Sachverständigen in der Deportationsfrage, hat erklärt: „Von allen Strafsystemen: Bagno, Gefängnis, Deportation, habe sich die Deportation am besten bewährt; von den aus dem Bagno Entlassenen

seien 95 von 100, von den aus dem Gefängnis Entlassenen 50 von 100, von den Deportirten nur 5 von 100 rückfällig geworden."

Seitdem wir Deutschen einen großen Kolonialbesitz haben, der sich in klimatischer Beziehung für unsre Volksgenossen eignet, ist die Deportationsfrage auch für das Deutsche Reich von praktischer Bedeutung geworden. In meiner im Jahre 1894 veröffentlichten Abhandlung: „Fort mit den Zuchthäusern!“ habe ich die Deportation als Strafvollziehungsmittel empfohlen. Die Strafvollziehung war hierbei in folgender Weise gedacht. Sobald der Sträfling in der Strafkolonie angekommen ist, wird er hauptsächlich als Ackerbauer auf einer der Straffarmen\*) des Reichs beschäftigt. Doch kann er auch zu jeder andern Arbeit, deren er fähig ist, angehalten werden. Jede Unbotmäßigkeit wird streng geahndet. In dieser harten Zucht bleibt der Sträfling solange, als es die örtliche Kolonialverwaltung für zweckmäßig erachtet. Auf Grund tadelloser Führung kann die Verwaltung die Arbeit mildern und die Kost des Sträflings verbessern, insbesondere kann nach Ablauf von drei Jahren — aber nicht eher — der Sträfling in einem eigens für Ansiedlungszwecke bestimmten und von der Straffarm räumlich gehörig getrennten Territorium seinen Wohnsitz angewiesen erhalten und sich dort eine selbständige Existenz begründen.

Ist der aus der Straffarm Entlassene ein Landwirt, oder hat er sich während seiner Strafzeit in der Farm landwirtschaftliche Kenntnisse erworben, so wird ihm Ackerland, eine Hütte, Saatgut und Ackergerät gegen billigen Zins vom Zeitpunkte der möglichen Rentabilität zugewiesen. Der zu selbständigem Betriebe Angesiedelte kann seine Familie nachkommen lassen, oder er kann sich für den Fall der Ledigkeit verheiraten. Das Eigentum der zugewiesenen Parzellen verfällt aber zu Gunsten des Fiskus, wenn der Angewiesene durch unordentlichen Lebenswandel den landwirtschaftlichen Betrieb trotz wiederholter Verwarnung vernachlässigt. Er wird dann ebenso behandelt wie der Sträfling, den die Verwaltung nach der Verbüßung der Strafzeit zur selbständigen Bewirtschaftung einer Ackerparzelle für ungeeignet erachtet. Dergleichen Entlassene werden versuchsweise entweder freien Ansiedlern oder solchen entlassenen Sträflingen, die sich als Ansiedler schon längere Zeit bewährt haben, auf deren Antrag gegen Kost und Lohn zur Beschäftigung überwiesen. Selbstverständlich können die Sträflinge zu allen öffentlichen Arbeiten herangezogen werden. Hierher gehören besonders Hafenanlagen, Wegebauten (Eisenbahnen), Beriefe-

\*) Solche Straffarmen werden nach dem Ermessen des Gouverneurs an verschiedenen Punkten des südwestafrikanischen Kolonialgebiets angelegt. Sie dienen in erster Linie zur Erzeugung der für die Ernährung der Sträflinge erforderlichen Lebensmittel und ferner als Versuchsstationen für landwirtschaftliche Betriebszweige und als Vermittlungsstellen, die den freien Ansiedlern den Ankauf von Zugtieren, von Saat- und Pflanzenmaterial erleichtern. Vergl. den Abschnitt II. „Von den Straffarmen“ Seite 12 fg. bei Brud: Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reich. Breslau, 1897.

lungsanlagen, ferner Bauarbeiten, wie Unterkunftsräume für Sträflinge (Baracken), Magazine, Speicher, Hospitäler, Häuser für Beamte, Hütten für die zu entlassenden Sträflinge im Ansiedlungsgebiete, endlich Kulturarbeiten zum Zwecke der Urbarmachung von Ländereien.

Wenn der Entlassene kein Landwirt ist, so ist ihm zu erlauben, in dem für Entlassene bestimmten Ansiedlungsgebiete unter der Gewährung einer Heimstätte und der notwendigen Arbeitsmittel eine andre, seinen Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, z. B. ein Handwerk, eine Technik oder ein Handelsgewerbe zu betreiben. Nach Ablauf einer billig zu bemessenden Zeit tritt auch für diese Kategorie die Pflicht ein, das aufgewandte Kapital an die Verwaltung zurückzuzahlen oder zu verzinsen. Solchen Ansiedlern können auf ihr Ersuchen Sträflinge, die dasselbe Handwerk oder Gewerbe gelernt und sich während der Strafzeit ordentlich geführt haben, schon vor Ablauf von drei Jahren zur Zwangsarbeit überwiesen werden. Für Kost und Kleidung hat der Arbeitgeber zu sorgen. An die Kolonialverwaltung hat er außerdem einen vertragsmäßig festgestellten Lohn zu zahlen, der nur zu einem Bruchteile dem Sträfling gutgeschrieben und bei seiner Entlassung ausgezahlt wird. Der in dieser Weise beschäftigte Sträfling geht dieser mildern Form der Strafverbüßung verlustig, wenn er durch Trägheit oder durch sein Betragen zur Beschwerde Veranlassung giebt. Er wird dann wieder zur Zwangsarbeit in eine Straffarm versetzt. Gehört der Entlassene der Kategorie der Gebildeten an, so kann er sich in dem Ansiedlungsgebiete berufsmäßig beschäftigen, z. B. als Arzt oder Lehrer. Ehemalige Beamte können versuchsweise von der Kolonialverwaltung, z. B. im Schreib- und Rechnungswesen, angestellt werden. Gerade diese Entlassenen können eine wertvolle Stütze des neu sich bildenden Gemeinwesens werden.

Es wäre jedoch verfrüht, wollte man die Entlassenen sofort nach der Strafverbüßung unter das allgemeine bürgerliche Recht stellen. Bevor dies geschehen kann, müssen die Entlassenen erst eine längere Probe bestehen. Sie verbleiben deshalb noch unter der Disziplin einer zur Überwachung entlassener Deportirter eingesetzten Verwaltungsbehörde. Durch die Begehung eines neuen Verbrechens verwirkt der Entlassene seine ihm nur versuchsweise gewährte Freiheit. Er wird wieder nach der Straffarm befördert und muß nun dort wiederum fünf Jahre als Sträfling arbeiten. Hat sich der Entlassene zehn Jahre hindurch zur Zufriedenheit der Disziplinarbehörde geführt, so steht es ihm frei, sich überall im Kolonialgebiet sesshaft zu machen.

Durch die Art und Weise der hier entwickelten Strafvollziehung soll in jedem Sträfling die Hoffnung auf eine allmähliche Besserung seiner Lage erweckt werden. Hierin liegt für den Sträfling ein mächtiger Antrieb, sich moralisch zu heben, und dieser Trieb wirkt zugleich nutzbringend für das Gedeihen unsers Schutzgebietes. Dieses von mir in verschiedenen Abhandlungen ausführlich behandelte Projekt hat im großen und ganzen in der Fachliteratur und in der politischen Presse Zustimmung gefunden, selbstverständlich aber

auch seine Gegner. Die für den deutschen Juristentag ausgearbeiteten beiden Gutachten des Professors Bornhak und des Regierungsrats Freund stehen in der Deportationsfrage grundsätzlich auf meinem Standpunkte. Sie treten beide mit Entschiedenheit für einen Versuch mit der Deportation ein. Nur darin weichen sie von meinem Projekte ab, daß sie die Deportation in bedeutend engeren Grenzen durchführen wollen. Bornhak will nur solche Sträflinge deportiren, die eine längere als dreijährige Freiheitsstrafe zu verbüßen haben. Dann würde aber gerade die Gruppe von Sträflingen ausgeschlossen sein, die die besten Kräfte für die Deportation umfaßt, nämlich die jugendlichen Gewohnheitsverbrecher im Alter von sechzehn bis achtzehn Jahren, die noch am fähigsten zur Bildung und Akklimatisation sind, ferner das ungeheure Heer der Friedensbrecher, die wegen Verübung von Roheits- und Eigentumsdelikten und wegen Arbeitsfurch wiederholt bestraft worden sind. Betrug doch die Zahl der gewerbsmäßigen Bettler und Vagabunden im Deutschen Reiche im Jahre 1896 rund 200000! Unter den hier genannten Kategorien ist eine große Zahl von Leuten, die viel geringere als dreijährige Freiheitsstrafen zu verbüßen, und die noch nicht das dreißigste Lebensjahr überschritten haben. Sie sind, weil sie in der Regel noch widerstandsfähiger sind als die ergrauten Zuchthausinsassen, das beste Material für die Deportation.

Bornhak vertritt sogar die Ansicht, daß sich die Deportation in dem von ihm vorgeschlagenen Umfange ohne weiteres auf Grund der bestehenden Strafgesetzgebung im Wege der Verwaltung einführen lasse, während ich die Meinung veretrete, daß die Deportation eine neue, von den bestehenden gesetzlichen Freiheitsstrafen bedeutend abweichende Strafart sei und deshalb nur im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden könne. Dieser Meinung ist auch Freund, allein in der Wirkung würde sein Vorschlag ebenso wie der Bornhaks zu einer Verkümmernng des Instituts der Deportation führen, da auch Freund besondres Gewicht darauf legt, daß nur solche Sträflinge deportirt werden, die zu lebenslänglichen Zuchthausstrafen oder zu zeitigen Freiheitsstrafen mindestens von fünf Jahren verurteilt worden sind. Diese Dauer erreichen aber die von deutschen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen nur äußerst selten. Nach der Kriminalstatistik des Deutschen Reichs vom Jahre 1893 wurden von 11232 zu Zuchthaus Verurteilten nur 1445 mit mehr als fünf Jahren und von 254181 zu Gefängnis Verurteilten nur 3141 zu zwei bis fünf Jahren verurteilt, und unter diesen sind gerade solche Rückfällige, die schon durch wiederholte Verbüßung von Freiheitsstrafen für die Deportation unbrauchbar geworden sind.

Trotz dieser und mehrerer anderer die praktische Durchführung betreffenden Meinungsverschiedenheiten besteht aber hinsichtlich der prinzipiellen Frage, die dem Juristentage zur Beantwortung vorliegt, zwischen mir und den Herren Gutachtern volle Übereinstimmung. Der deutsche Juristentag, der sich zum erstenmale mit der Deportationsfrage befaßt, kann wohl nur ein Prinzip fest-

stellen. Die technischen Fragen, die die Ausführung der Deportation betreffen, gehören, wenn überhaupt, so doch erst in einem spätern Stadium vor sein Forum. Wenn ich gleichwohl in diesem Referate gewisse der Kolonialpolitik entlehnte Einwendungen berücksichtige, so geschieht dies nur zur Orientirung des Juristentages und nicht, um ihn dadurch zu einer Entscheidung in diesen Fragen zu veranlassen. Für uns Juristen handelt es sich in erster Linie um die kriminalrechtliche Frage: „Ob sich die Deportation nach unsern Kolonien überhaupt als Strafmittel empfiehlt.“

Die Einwendungen, die gegen die Deportation hie und da vorgebracht zu werden pflegen, sind zum Teil nur vage Meinungsäußerungen, die sich nicht auf thatsächliche Unterlagen stützen, sondern der Spekulation entlehnt sind, so die Behauptung: „Die Deportation sei eine Feigheit,“ die „Deportation sei ein Ausfluß sozialer Faulheit.“\*) Zuweilen sind die Einwendungen so oberflächlich, daß sich die Widerlegung jedem denkenden Menschen sofort von selbst aufdrängt. So stellen einige Gegner die Sache so hin, als ob diese Strafe von den Verbrechern gar nicht gefürchtet, vielmehr als eine angenehme Reise ins Ausland gesucht werde. Diese Auffassung wird von einzelnen Ausnahmefällen als Regel abstrahirt, aber sie berührt nicht das Wesen der Deportation, sondern nur die Frage nach ihrer zweckmäßigsten Ausgestaltung, damit sie als Strafe empfunden werde. Sicherlich ist die Beschäftigung der Sträflinge in unsern Strafanstalten im allgemeinen bedeutend weniger anstrengend als die Arbeit, die wir in unsern Kolonien fordern können und müssen. Bisweilen fehlt es in unsern inländischen Strafanstalten überhaupt an produktiver Arbeit, und um die Sträflinge nur zu beschäftigen, wird zu ganz unmännlichen Arbeiten gegriffen. Man läßt Männer in der Küche Kartoffeln schälen, Holz spalten oder unaufhörlich die Anstaltsräume und deren Inventar reinigen. Ebenso hinfällig ist die Behauptung, „daß durch die Deportation von Sträflingen unser Prestige bei der eingebornen Bevölkerung leiden würde.“ Abgesehen davon, daß das für unsre Zwecke in Betracht kommende südwestafrikanische Schutzgebiet so gut wie menschenleer ist (in dem ungeheuern, um die Hälfte größern Lande als Deutschland wohnen im ganzen 100 000 Menschen), läßt sich auch an der Moral seiner Bewohner — Hereros und Hottentotten — nicht viel verderben. Wir müssen, wenn wir ehrlich sind, sogar eingestehen, daß selbst unsre Sträflinge als Kulturmenschen jenen Barbaren nicht nur an Intelligenz, sondern auch an Gefittung überlegen sind. Sicher kann es bei der großen sozialen Bedeutung der Deportation für unser Volk wenig in Betracht kommen, wie eine Handvoll Wilder über die sittliche Qualifikation unsrer Sträflinge denkt.

Wenn aber gesagt wird, der Eingeborne in Afrika würde den Respekt vor

\*) So Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, 1889, S. 268.

der weißen Rasse verlieren, wenn er den Weißen als Strafknecht in der Kolonie arbeiten sähe, so ist das ganz unverständlich. Daß Weiße Verbrechen zu begehen imstande sind, haben die afrikanischen Eingebornen nie bezweifelt, sobald sie die Weißen kennen gelernt hatten, und die weitere Wahrnehmung, daß Weiße wegen ihrer Verbrechen mit harten Strafen belegt werden, könnte auf die sittliche Entwicklung der Eingebornen durch die Hebung ihres Gerechtigkeitsgefühls nur läuternd wirken. Dem Prestige des Reichs bei den Eingebornen haben die Verbrechen pflichtvergessener Kolonialbeamter mehr geschadet, als dies jemals durch den Anblick unsrer deportirten Sträflinge geschehen könnte.

Wichtiger erscheinen dem Laien auf den ersten Blick gewisse Einwendungen, die besonders von Gegnern aus kolonialen Kreisen erhoben werden, so die zur Diskreditirung des Deportationswesens in unkritischer Weise herangezogenen Mißerfolge der Staaten, die bisher die Deportationsstrafe eingeführt haben, ferner der Einwand größerer Kostspieligkeit und die mit der Deportation verbundene Fluchtgefahr. Alle diese Einwände lassen sich ohne Schwierigkeit widerlegen.

Was insbesondere die angeblich schlechten Erfahrungen anlangt, die England mit seiner Strafkolonisation in Neusüdwales gemacht haben soll, so ist nur soviel an dieser Behauptung wahr, daß sich die freien, eingewanderten Kolonisten gegen weitere Verbrechersendungen aufgelehnt und damit der Deportation ein Ende bereitet haben. Nun habe ich aber gerade diesen Einwand schon in meiner Abhandlung: „Fort mit den Zuchthäusern!“ eingehend gewürdigt. Es heißt dort: „Gegen diesen Einwand ist leicht Abhilfe möglich, dadurch, daß man bestimmte Territorien von vornherein ausschließlich für entlassene Sträflinge zur Ansiedlung reservirt und die Ansiedlung freier Kolonisten in diesem Gebiete unter keiner Bedingung duldet. Sollte aber in der Folge das Ansiedlungsgebiet nicht mehr zur Strafkolonisation geeignet erscheinen, weil sich in demselben bereits eine Generation unbescholtener Nachkommen entlassener Verbrecher befindet, so müßte diese Strafkolonie als solche durch ausdrücklichen Erlaß der Regierung geschlossen und formell das Ansiedlungsgebiet auch freien Einwanderern geöffnet werden. Wer sich alsdann in diesem Gebiete ansiedelt, darf sich über die Anwesenheit von entlassenen Sträflingen oder Abkömmlingen derselben nicht beklagen. Er hatte ja bei seiner Niederlassung Kenntnis vom Stande der Dinge. Außerdem steht ihm jederzeit frei, durch Auswanderung seine Lage zu ändern. Mit der Schließung einer solchen Strafkolonie braucht aber für das Deutsche Reich die Deportationsstrafe als solche noch lange nicht aus der Reihe der Strafmittel auszuscheiden, sondern es tritt für das Reich nur die Notwendigkeit der Kolonisirung an andern geeigneten Stellen ein. An solchen wird es in unserm ausgedehnten Kolonialgebiet in absehbarer Zeit nicht fehlen. Sollte aber

wirklich einmal unser Kolonialgebiet für diese Zwecke nicht mehr ausreichen, so können wir ja diesen Zeitpunkt ohne Beunruhigung abwarten. Von vornherein aber auf Grund dieser entfernten Möglichkeit überhaupt auf die Segnungen Verzicht zu leisten, die ohne Zweifel aus der Deportation für Verbrecher und Vaterland erwachsen, wäre nicht ein Zeichen politischer Weisheit. Bei der Kolonisierung von Neusüdwales durch Verbrecher beging die englische Regierung den großen Fehler, die Niederlassung freier Ansiedler im Bezirk der Strafkolonien nicht nur zuzulassen, sondern sogar in jeder Weise zu begünstigen. Dadurch wurde der Keim für die spätere Unzufriedenheit dieses neu hinzutretenden Elements mit der gleichzeitigen Verwendung dieses Gebiets als Strafkolonie gelegt. Der Gouverneur Macquarie hatte dies richtig erkannt, aber leider drang seine Ansicht bei der englischen Regierung nicht durch, und der seit dem Jahre 1822 sich ergießende Strom freier Einwanderer vernichtete den ursprünglichen Charakter der Kolonie.“

Thatsache aber bleibt, daß sich die Deportation nach Australien als Strafmittel vorzüglich bewährt, und daß England aus diesem Strafmittel den großartigsten Nutzen gezogen hat. Nicht Mißerfolge, wie die Gegner dieses Strafmittels die Leute überreden wollen, die die tatsächlichen Verhältnisse nicht kennen, haben England bestimmt, Australien als Strafkolonie aufzugeben, sondern einzig und allein der Widerstand der freien Einwanderer gegen die Zufuhr von Verbrechern.

In Beziehung auf die französischen Strafkolonien erklärte Leveillé auf dem fünften Internationalen Gefängniskongreß im Jahre 1895, daß man sich in der Wahl der Verwaltungsmaßregeln allerdings oft vergriffen habe. So sei die Deportation politischer Verbrecher, die zur Arbeit nicht verpflichtet wären, unhaltbar gewesen; denn mit Müßiggängern könne man nicht kolonisieren. Dasselbe gelte von einer großen Zahl der nach dem Rezidivistengesetz vom Jahre 1885 nach den Kolonien verschickten Sträflinge, die schon durch die lange Haft zur Arbeit in der Kolonie unbrauchbar geworden wären. Man sei oft in der Disziplin zu lässig verfahren und habe dadurch der Deportation ihren Charakter als Strafe genommen usw. Alle diese Fehler seien anerkannt und durch eine Reihe von Reglements der Verwaltung abgestellt worden.

Endlich wies der damalige Chef der russischen Gefängnisverwaltung, Galkin Wrassky, darauf hin, „daß die Heranziehung der Mißerfolge in Sibirien für den Wert oder Unwert der Deportation nicht die geringste Bedeutung habe, da es sich hier nur um planloses Abschieben einer ungemessenen Zahl von Verbrechern der verschiedensten Art handle; aus Mangel an jeder Organisation der Arbeit könne von einer erfolgreichen Kolonisation nicht die Rede sein, und es sei ganz erklärlich, daß in der Folge diese Überschwemmung Sibiriens mit dem Abschraum der Verbrecherbevölkerung des europäischen Rußlands zu einer Plage des Landes geworden sei. Dagegen sei der in Rußland

zum erstenmal unternommene Versuch einer sachgemäßen Deportation mit Arbeits- und Ansiedlungszwang auf der Insel Sachalin vorzüglich gelungen.“

Den andern Einwand, daß sich die Strafvollziehung in der Kolonie viel kostspieliger stellen würde als im Mutterlande, habe ich gleichfalls schon in meiner Schrift: „Fort mit den Zuchthäusern!“ widerlegt. Dort habe ich ausgeführt, daß die etwaigen Mehrkosten nur in den Ausgaben bestehen könnten, die der Transport der Sträflinge nach den Kolonien erfordert. Nach einer Mitteilung der Reederei Woermann in Hamburg stellt sich der Transport von Hamburg nach den afrikanischen Schutzgebieten für den Kopf auf 200 Mark, d. i. der Passagepreis dritter Klasse. Doch ermäßigt sich dieser Preis bedeutend, wenn eine größere Zahl (z. B. mehrere hundert Sträflinge) auf einmal befördert werden. Diese Kosten fallen aber nicht ins Gewicht, wenn man die Differenz zwischen den übrigen Kosten der Strafvollziehung in der Heimat und in den Kolonien in Betracht zieht. Es handelt sich hier um die Unterkunftsräume, den Unterhalt und die Bewachung der Sträflinge. Die Unterkunftsräume für die Deportirten stellen sich aber in den Kolonien unverhältnismäßig billiger als die palastähnlichen Strafanstalten in Deutschland. Nach den Angaben Krohnes betragen beispielsweise die Baukosten nur für zehn deutsche Strafanstalten für eine Kopfzahl von 5564 Strafgefangnen 21283316 Mark.

Das ist aber nur ein verschwindender Bruchteil im Verhältnis zu dem Gesamtaufwande für das Deutsche Reich. In Preußen allein unterstehen dem Minister des Innern einundfünfzig Straf- und Gefangenanstalten, in denen sich im Jahre 1890/91 der tägliche Durchschnittsbestand an Gefangnen auf 21932(!) belief. Dabei erkennt selbst Krohne die dringende Reformbedürftigkeit unsers Gefängniswesens an; denn eine rationelle Vollziehung der Freiheitsstrafe ist nach Krohne nur durch Einzelhaft zu ermöglichen. Bisher ist dieses System aber wegen der Höhe der Kosten im Reiche erst zum kleinsten Teile durchgeführt. Schlägt man mit Krohne den Bedarf der Zellen auf rund 50000 an, und zwar nur für Preußen, und berechnet man die Kosten für die Einzelzelle nach den bisherigen Erfahrungen auf 4500 bis 6000 Mark, so würde uns allein in Preußen die Unterbringung der Sträflinge auf die Kleinigkeit von 225 bis 300 Millionen Mark zu stehen kommen. Der preußische Ministerialdirektor Lucas hat gleichfalls eine Summe von 288 Millionen Mark herausgerechnet.

(Schluß folgt)

